



A 66109 / 23*

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Bolegg Terrace

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

1. Gitterfläche unten (Breite): 2.60 m (inklusive seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)
2. Anfluggitter Nester: 0.31 m
3. Gitterfläche oben (Breite): 1.89 m (inklusive seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)

Sitzstangen-Fütterungsebenen

4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 1.89 m x 0.5
(Variante Bolegg Terrace CH+: Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 2.60 m x 0.5)

Sitzstangen

5. Sitzstangen seitlich am Rahmen: 4 Sitzstangen
6. Sitzstangen-Fütterungsebene oben: 5 Sitzstangen (nach Bedarf 2 zusätzliche Sitzstangen, welche mit einem Abstand von mindestens 25 cm von der Kante auf dem Gitter angebracht werden können)
7. Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 2 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten
- Nach Bedarf, zusätzliche Futterpfannen mit Umfang 100.5 cm

Nest

- Die Nestfläche des Vencomatic Legenests (Bewilligungsnummer 65023) beträgt 0.575 m² (Tiefe: 0.51 m, Breite 1.13 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

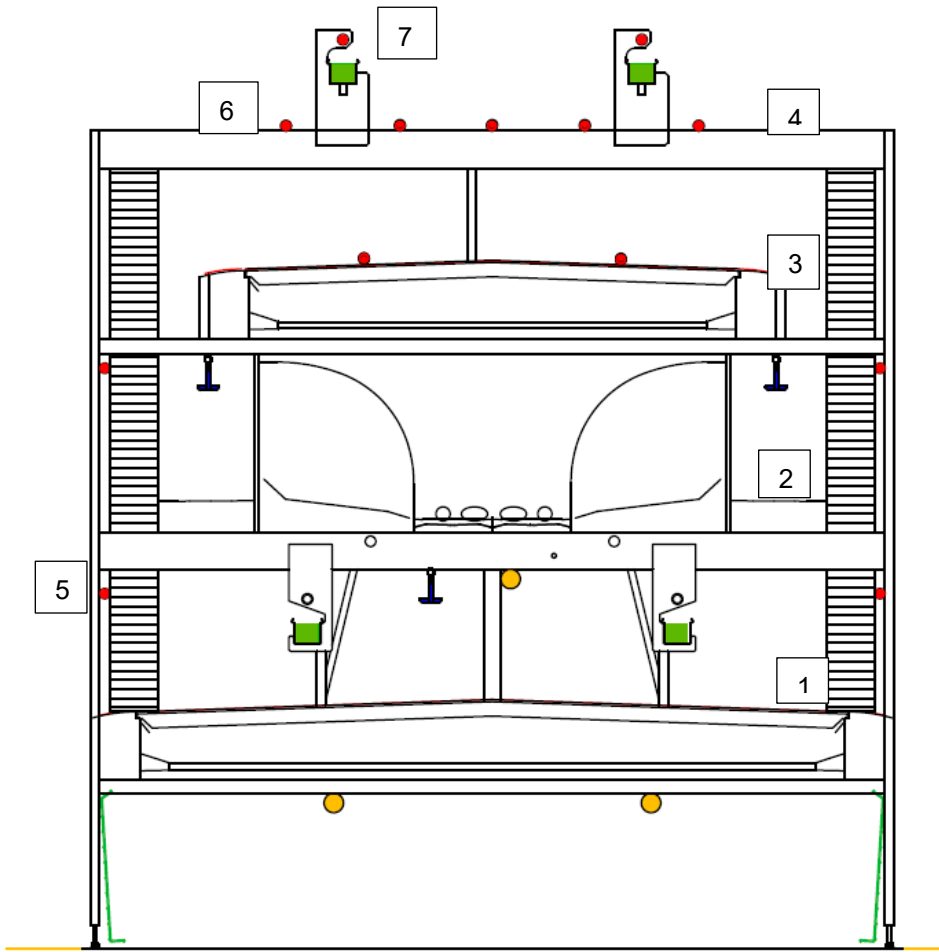
Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere in einem Abstand von mindestens jeder zweiten Volierensektion eingebaut werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Neubauten müssen ab sofort und ältere Systeme, die nach dem 31.12.2013 eingebaut wurden, nachträglich bis spätestens zum 31.12.2023 mit Rampen ausgerüstet werden.

Abstand zur Stallwand für Neu- und Umbauten

- Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.

Bern, 14.08.2023 sju



* ersetzt die Auflagen vom 10.12.2018.